

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 90. Sitzung (19.06.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Frank u. Gen. auf Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichs-Preß-Gesetzes betr.

(Drucksache Nr. 31.)

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Bretten.

Zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 wurde am 20. Juni 1874 in Baden ein Landesgesetz, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., erlassen. Nachdem die Art. 1 und 2 dieses Gesetzes aufgehoben wurden, ist nur noch der Art. 3 des Gesetzes in Kraft. Derselbe lautet:

„Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen

über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Zu widerhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft“.

Während des Landtags 1905/06 hatten die Abgg. Bechtold und Gen. den Antrag gestellt, die oben angeführte Gesetzesbestimmung aufzuheben. Eine Besprechung über diesen Gesetzesvorschlag fand im letzten Landtag weder in der Kommission noch im Plenum statt. Am 27. November 1907 wiederholten die Antragsteller ihren Antrag, den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr., aufzuheben. Zur Begründung des Antrags führten die Antragsteller folgendes an:

Die in Frage stehende badische Bestimmung sei, nachdem reichsgesetzliche Bestimmungen über die Presse und sonstigen Druckschriften erlassen worden seien, überflüssig. Die aufzuhebende Bestimmung habe sich in der Praxis zu einer lästigen Erschwerung der Verbreitung politischer oder Wahlzwecken dienender Druckschriften entwickelt. Außerdem widerspreche die Bestimmung, soweit Wahl-druckschriften in Frage stehen, dem § 43 Absatz 3—5 der Gewerbeordnung.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

„Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich“.

Von seiten eines Mitgliedes wurde in der Kommission behauptet, es seien schon öfters wegen Uebertretung der streitigen Bestimmung Verhaftungen vorgekommen. Der Präsident des Gr. Ministeriums des Innern erklärte darauf folgendes:

„Die Ausführungen des Abgeordneten, es seien in den letzten Jahren wegen Uebertretung des Art. 3 des erwähnten Gesetzes in Baden mehrfach Verhaftungen

erfolgt, haben keine Bestätigung gefunden. Wenn von der im Oktober 1905 durch das Gr. Bezirksamt Säckingen veranlaßten Vorführung, die schon auf dem Landtag 1905/06 Gegenstand der Erörterung gewesen ist (zu vergl. die amtl. Berichte über die 20., 21., 24., 25., 45. und 48. öffentliche Sitzung der II. Kammer vom 6., 8., 10., 12. Februar, 16. und 21. März 1906), abgesehen wird, so kann in den Jahren 1905, 1906 und 1907 nur ein Fall in Frage kommen, der sich im Amtsbezirk Ettenheim ereignet hat: Hier hat der Ortspolizeidiener dem Bürgermeister zwei junge Leute vorgeführt, weil diese ein Flugblatt verteilt hatten, von dem ein Abdruck, ohne daß der Polizeidiener und der Bürgermeister es wußten, durch das Fenster in die Privatwohnung des Bürgermeisters geworfen worden war. Der Bürgermeister hat die Vorgeführten alsbald entlassen mit dem allerdings unzulässigen Verbot der weiteren Verteilung des Flugblattes. Möglicherweise liegt, was die Stadt Mannheim betrifft, bei dem Vorbringen des Abgeordneten eine Verwechslung vor, indem in letzter Zeit in Mannheim einige Personen, welche entgegen dem § 23 der städtischen Straßenpolizeiordnung Plakate und dergl. auf Straßen und Plätzen an anderen Stellen als an den hierfür bestimmten Anschlagssäulen und Anschlagstafeln ohne Genehmigung des betr. Grundstücksbesizers und ohne Erlaubnis des Bezirksamts und Stadtrats angebracht hatten, zur Feststellung ihrer Personalien auf die Wache verbracht, nach erfolgter Feststellung aber sofort wieder entlassen wurden. Eine Bestrafung dieser Personen erfolgte auch nicht wegen Uebertretung des Art. 3 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspressgesetz, sondern wegen Uebertretung der vorerwähnten straßenpolizeilichen Bestimmung. Eine Bestrafung auf Grund des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Reichspressgesetz wurde in den Jahren 1905, 1906 und 1907 im Amtsbezirk Mannheim nur einmal, in den übrigen Amtsbezirken insgesamt in 30 Fällen ausgesprochen. Die von den Bezirksämtern ausgesprochenen Strafen hielten sich bis auf eine Ausnahme in den Grenzen zwischen 2 und 10 Mark.

Von Interesse dürfte es sein, wie die fragliche Materie in anderen Bundesstaaten geregelt ist:

1. Nach dem im Königreich Preußen geltenden Recht dürfen Anschlagzettel und Plakate, soweit nicht amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden oder sonstige Bekanntmachungen der in Art. 3 des badischen Gesetzes vom 20. Juni 1874 auf-

geführten Art in Frage stehen, öffentlich überhaupt nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Das Anheften und die unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen oder Aufrufen bedarf mit der aus § 43 Absatz 3—5 Gew.-Ordg. sich ergebenden Beschränkung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

2. Im Königreich Bayern bedarf, wer auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlagen, anheften, ausstellen oder öffentlich unentgeltlich verteilen oder anschlagen etc. lassen will, der vorgängigen polizeilichen Erlaubnis.
3. In Württemberg kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1874 in Betracht, die 24. Januar 1900 die Ablieferung eines Pflichtexemplars von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen an die Ortspolizeibehörde des Ausgabeortes im Sinne des § 9 Absatz 1 R.-Pr.-Ges. und bei im Ausland erschienenen Bekanntmachungen an die Stadtdirektion Stuttgart mit Beginn ihrer Verbreitung im Königreich vorschreiben
4. Die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen bestimmt, daß Druckschriften nur an solchen Stellen öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden dürfen, die als hierzu geeignet von der Lokalpolizeibehörde bezeichnet worden sind; über die Verteilung von Bekanntmachungen u. s. w. bestehen in Hessen keine besonderen Vorschriften.

Die Mehrheit der Kommission und die Groß-Regierung waren der Ansicht, daß die von den Antragstellern angeführten Gründe nicht derart sind, daß sie die Aufhebung der streitigen Bestimmung veranlassen sollten. Man war der Ansicht, daß im Interesse der öffentlichen Ordnung es notwendig sei, daß der Polizei von allen Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, ein Exemplar vor der Verbreitung abzuliefern sei. Denn nur dadurch sei die Polizei in die Lage versetzt, die Verbreitung von Druckschriften, deren Inhalt strafbar oder geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören, rechtzeitig zu verhindern.

Der Ansicht, daß die streitige Bestimmung mit § 43 Abs. 3—5 der Gew.-Ord. im Widerspruch stehe, konnte die Kommission nicht beistimmen. Die Bestimmung, daß

keine Erlaubnis zur Verteilung von Druckschriften notwendig ist, kann der Bestimmung, daß vor der Verteilung von Druckschriften ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde abzuliefern sei, nicht entgegenstehen.

Aus diesen Gründen glaubte die Mehrheit der Kommission, den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank und Genossen ablehnen zu sollen. Die Kommission stellt mit allen gegen 3 Stimmen den

Antrag:

Das hohe Haus wolle den Gesetzesvorschlag der Abgg. Frank u. Gen., den Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspressgesetzes betr., aufzuheben, ablehnen.

[Faint, illegible text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]